

# RS Vwgh 1987/10/27 87/11/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1987

## Index

10/10 Grundrechte  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §47 Abs2;  
StGG Art5;

## Rechtssatz

Ein Rechtsanspruch auf Bekanntgabe von Name und Anschrift des Zulassungsbesitzers besteht nur bei Angabe des von einem Fahrzeug geführten Kennzeichens. Bei Unterbleiben dieser Angabe ist der Antrag auf Bekanntgabe abzuweisen. Der verfassungsgesetzlich gewährleistete Schutz des Eigentums zwingt zu keinem anderen Verständnis des § 47 Abs 2 KFG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110225.X02

## Im RIS seit

13.06.2006

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)